

ZWIPF ROSENHAGEN RECHTSANWÄLTE · PALAISPLATZ 3 · D-01097 DRESDEN

Staatsministerium der Finanzen  
Herrn Staatsminister Prof. Dr. Georg Unland  
Postfach 100 948  
01076 Dresden

WALTER ZWIPF  
ANDREAS ZWIPF  
KLAUS ROSENHAGEN  
MICHAEL SCHÖNFELDER  
DR. THOMAS GIESEN  
JENS THEMANN  
LINA ADDICKS

Dresden, 4. 1. 2016

Betr: Sonderzahlungen für alle Sächsischen Beamten

T +49 (0)351 800 81 0  
F +49 (0)351 800 81 20  
zrp@zrp.de  
www.zrp.de

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

ehe ich alle Sächsischen Beamten auffordere, Rechtsanwälte zu beauftragen, teile ich Ihnen meine Rechtsauffassung mit:

1. Das Beamtenrecht ist insgesamt gesetzlich geregelt; dazu gehört, dass die Besoldung nicht auf einem Festsetzungsbescheid oder einem Verwaltungsakt beruht (siehe Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. 1. 2008, 2 B 72.07), sondern als Realakt aufgrund des Sächsischen Besoldungsgesetzes zu erfolgen hat. Die Bezügemitteilungen haben keinerlei anspruchsbegründende Wirkung; sie sind also verfahrensrechtlich unbedeutend. Insbesondere erwachsen sie nicht in Bestandskraft.

Das Sächsische Besoldungsgesetz gilt für alle Dienstherren, also den Freistaat selbst und alle Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die seiner Aufsicht unterstehen.

Der Beamte hat diesen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf seine Bezüge, ohne einen Antrag dazu stellen zu müssen. Die Zahlung hat spontan und zeitnah – unverzüglich nach ihrem gesetzlichen Entstehen – zu erfolgen.

Die Bezüge verjähren gemäß § 7 SächsBesG nach fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie entstanden sind; nach § 5 Abs. 4 besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

2. Ich habe miterlebt, wie sehr sich manche Politiker der ersten Stunde in Sachsen gegen das Berufsbeamtentum gestellt haben. Sie haben weder gewusst noch erkennen wollen, dass - wie das Bundesverfassungsgericht dies jetzt in seinem Beschluss vom 17. 11. 2015, 2 BvL 5/13 betonen muss (um für geistige Ordnung zu sorgen und um verstanden zu werden) - es die Aufgabe des Beamten ist, „Verfassung und Gesetze im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten“ und „eine stabile Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen gestaltenden politischen Kräften“ zu bilden (Rnr. 101). Die aversive Grundhaltung der Sächsischen Regierungspolitik gegen das Berufsbeamtentum ist in Wahrheit, gemessen am Grundgesetz, politische Unreife und Überheblichkeit der Unwissenden. Nur sie ist der Grund, weshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen werden musste; denn in der Sächsischen Verfassung, die so gern als

Vollverfassung daherkommt, fehlt die Garantie der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums; folglich konnte der Sächsische Verfassungsgerichtshof nicht über die Angemessenheit der Alimentation befinden.

Kein Wunder, dass, dieser Tradition verpflichtet, der damalige, lediglich mit pauschalisierender fiskalischer Begründung versehene Gesetzentwurf der Staatsregierung, mit dem die Sonderzahlungen kurzerhand gestrichen wurden, vom Landtag als ausreichende Entscheidungsgrundlage angesehen wurde. Da liegt die eigentliche juristische Fehlleistung: Die Abgeordneten haben ohne hinreichend gesicherte und dargelegte eigene Entscheidungsgrundlage entschieden. Schon deshalb ist das Gesetz nichtig. Dazu verweise ich auch auf die Leitsätze 4 und 5 der Entscheidung des BVerfG vom 5. 5. 2015, 2 BvL 17/09 u.a.

3. Von Anfang an habe ich in den Musterprozessen, die ich führen darf, kritisiert, dass die Alimentation einen „Normbestandschutz“ (ein schöner Begriff des Bundesverfassungsgerichts) für sich beanspruchen kann und folglich ein schlüssiges Gesamtkonzept hätte vorgelegt werden müssen. Die Fortschreibung der Besoldungshöhe hätte im Einzelnen begründet und das dazu erforderliche Rechenwerk hätte vorgelegt werden müssen. Das jedoch fehlende Gesamtkonzept lässt den durchaus weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers gar nicht erst entstehen.

4. Das Bundesverfassungsgericht spart nicht mit Kritik; es führt aus, dass die Alimentation in der A-10-Besoldung „*evident* unzureichend“ ist. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht lediglich auf den ihm vorgelegten Einzelfall beschränkt; seine Ausführungen nicht nur zum Abstandsgebot (Rnrn. 90 ff) und die Berechnungsgrundlagen (Rnrn. 117 ff) sind allerdings auffallend allgemein gehalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Gleiche auch für die anderen Besoldungsgruppen in Sachsen gilt.

Insbesondere kann das Gesetz deshalb keinen Bestand haben, weil es nicht ordentlich begründet war (Rnr. 140). Eine künftige, rückwirkende Gesetzgebung ist ausgeschlossen, weil Sie sie nicht begünden könnten.

So habe ich Sie höflichst aufzufordern, sich mit Ihrer ganzen Kraft – Sie haben sie – dafür einzusetzen, dass allen Beamten, die betroffen sind, die Sonderzahlungen nachgezahlt werden, gleich, ob sie Widerspruch eingelegt haben oder nicht.

Jede andere Lösung wird scheitern, juristisch und politisch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen  
Rechtsanwalt